

Satzung des gemeinnützigen Vereins

„Begegnung-der-Künste“ e.V., Hannover

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„Begegnung-der-Künste“ e.V.
- (2) Sitz:
Adresse des 1. Vorsitzenden
z.Zt. Prof. Hans Sasse, Meffertstr.6, 30659 Hannover, T. 0511-6479799

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Zweck des Vereins:
 - Begegnung und Förderung von Kunst, Kultur und kultureller Bildung im Zusammenwirken aller Sparten: bildende Künste, Musik, darstellende Künste und Literatur.
 - Besondere Aufmerksamkeit gilt der Interaktion zwischen Publikum und Kunstschaffenden zum Zwecke der generations- und herkunftsübergreifenden kulturellen Begegnung.
 - Wesentliches Anliegen ist hierbei die Aktivierung der Vielfalt aller menschlichen Sinne.

Der Verein wirkt als Zentrum zur Entfaltung unmittelbarer künstlerisch-kultureller Bildung: innovativ, nachhaltig und auf hohem Niveau. Er strebt die Evokation neuer, künstlerischer Formate an.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Veranstaltungen künstlerisch-kultureller Art.
 - Schaffung innovativer Angebote für kulturell Interessierte aller Art.
 - Förderung der Selbstbetätigung im künstlerisch-kulturellen Bereich, pädagogische Betreuung von kulturell interessierten Gruppen zur Entwicklung ihrer kreativen Fähigkeiten.
 - Angebote zur Kommunikation und Weiterbildung mit künstlerischen Mitteln.
 - Aufbau und Betrieb eines geeigneten künstlerisch-kulturellen Auftritts-, Schaffens- und Begegnungsortes.

- Plattform für Weiterbildungsveranstaltungen, Tagungen, Kolloquien usw. für andere Einrichtungen in Zusammenhang mit der Nutzung der Angebote des Vereins.
- Durchführung künstlerisch-kultureller Angebote, prozess- und/oder produktorientiert, im Vereinsgebäude und/oder an anderen Orten, im Sinne von Begegnung, Kommunikation, Weiterbildung und fachlicher Betreuung.
- Pflege der Zusammenarbeit mit gleich gelagerten Projekten/Vereinen bis hin zur internationalen Ebene.
- Nutzung von Präsentationsmöglichkeiten jeglicher Art (Teilnahme an Ausstellungen, Festivals, Gastspielen usw.), auch über Regionsgrenzen hinaus.
- Auftragswerke für andere ähnlich gelagerte Einrichtungen in Form von Performances u.Ä. oder für andere Einrichtungen, wenn die Aktivitäten zur Lobbyarbeit oder zur Zweckerfüllung des Vereins dienen (Auftrittsmöglichkeiten einschließlich des Erarbeitungsprozesses).

Unterstützt werden diese Ziele durch wirksame Medienarbeit in Zusammenhang mit allen kulturellen Veranstaltungen des Vereins (Inszenierungen, Öffentlichkeitsarbeit, Atmosphärevideos u.v.m.)

- (3) Die Zusammenstellung der Angebote aus den o.g. Bereichen wird in der jeweiligen Jahresplanung des Vorstands nach Interessen/Bedarf/finanzieller Machbarkeit konkretisiert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 („Aufgaben und Zweck“) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Kosten, die dem Vorstand (und gegebenenfalls dem Geschäftsführer) zur Vorbereitung/Durchführung von unter (1) genannten Projekten entstanden sind, werden in angemessener und nachgewiesener Höhe und nach den finanziellen Möglichkeiten des Vereins erstattet.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zahlung eines Anteilwertes am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins ideell und materiell unterstützen.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages. Sie setzt ein engagiertes Verhältnis zur Kunst und Kultur im Sinne der Vereinszwecke voraus.
- (3) Das Mindestaufnahmearter beträgt 18 Jahre.
- (4) Das Mitwirken im Verein kann erfolgen als
 - aktives Mitglied
 - Fördermitglied
 - korrespondierendes Mitglied (im Beirat)
 - Ehrenmitglied.
- (5) Teilnahme- und Stimmrecht:
 - Alle Mitglieder haben das Recht auf Information über die Belange des Vereins und Teilnahme an Mitgliederversammlungen.
 - Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied ist berechtigt, im Fall der entschuldigenden Abwesenheit sein Stimmrecht einem Mitglied seines Vertrauens in schriftlicher Form zu übertragen.
 - Fördermitglieder, korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder haben unterstützende und beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.
 - Die Berufung der Fördermitglieder, korrespondierenden Mitglieder und Ehrenmitglieder obliegt dem Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft endet bei Nichterfüllung der Beitragspflicht über einen Zeitraum von zwei Jahren nach schriftlicher Mahnung des Vorstandes.

§ 5.1 Austritt

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur nach Ablauf einer Kündigungsfrist von einem Vierteljahr zum Jahresende zulässig. Die Kündigung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (2) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Ansprüche an den Verein, die sich auf einen etwaigen Anteil am Vereinsvermögen stützen.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Mitglieder können auf Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstoßen haben.

- (2) Legt ein vom Ausschluss betroffenes Mitglied Widerspruch ein, so hat die Mitgliederversammlung eine Schiedskommission von fünf Personen zu bestimmen, von denen mindestens ein Mitglied dem Vorstand angehören muss.
- (3) Die Schiedskommission schlägt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes dem Vorstand ihre Entscheidung über Ausschluss oder Verbleib vor. Dessen Beschluss ist unanfechtbar.

§ 7 Beiträge

- (1) Über eine Beitragszahlung, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsart sowie über evtl. Sonderregelungen/Leistungen beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Die Beschlüsse werden in der Gebührenordnung des Vereins festgehalten.
- (2) Eventuelle Überschüsse der Jahresbilanz werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet.
- (3) Unter besonderen Umständen kann eine Umlage beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung legt deren Höhe und den Kreis der hierfür in Frage kommenden Personen fest.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Personengruppen Ermäßigungen, Stundungen und Sonderbeiträge festsetzen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Jahreshauptversammlung aller Mitglieder wird im 1. Quartal des Jahres durchgeführt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.
Die Einladungen erfolgen schriftlich oder per Email an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mit einer Einladefrist von mindestens zwei Wochen.
Änderungsanträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht und begründet sein.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes – einen schriftlichen Antrag beim Vorstand einbringt.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden. Er kann sie einem Vorstandsmitglied übertragen.
- (5) Jede ordnungsgemäß anberaumte, ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst die erforderlichen Beschlüsse zur Tagesordnung.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem zweiten Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten. Ihr fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- (1) Vorlage und Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
- (2) Wahl der Vorstandsmitglieder bzw. deren Bestätigung
- (3) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- (4) Ausschluss von Mitgliedern
- (5) Beschlussfassung über Sonderrechte bestimmter Mitglieder
- (6) Änderung der Vereinsstruktur
- (7) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- (8) Diskussion über die nach § 2, Absatz 3 dieser Satzung vorgesehenen Angebote, Beschluss bzw. Kontrolle der Erfüllung
- (9) Beschlussfassung über Protokoll und Unterzeichner

Bei Satzungsänderungen und Auflösung bedarf es einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder, bei der Wahl des Vorstandes und sonstigen Beschlüssen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 9 Vorstand

- (1) Die Vorstandswahl findet auf der Jahreshauptversammlung statt.
In den Vorstand werden mindestens 3, höchstens 5 Mitglieder gewählt. In jedem Fall ist der Vorstand mit ungerader Zahl zu besetzen.
- (2) Als Vorstandsmitglieder sind zu wählen:
 der 1. Vorsitzende
 der 2. Vorsitzende
 der Schatzmeister
 und gegebenenfalls weitere Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Aufstellung von mehreren Kandidaten für einen Vorstandsposten ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen mit einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (4) Eine Wiederwahl ist zulässig, auch mehrfach.
- (5) Die Niederlegung eines Vorstandsamtes ist mit einer dreimonatigen Ankündigungsfrist möglich.
- (6) Dem Vorstand wird die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern übertragen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; er besteht im Sinne von §26 BGB aus dem 1. und 2. Vorsitzendem sowie dem Schatzmeister.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis gilt, dass bei finanziellen Angelegenheiten gemeinsam entschieden wird.
- (3) Vorstandssitzungen sind mind. 3-mal jährlich einzuberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen und mindestens drei anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es wird ein Protokoll angefertigt.
- (5) Der Vorstand kann, wenn Art und Umfang der Geschäfte des Vereins dies erfordern, eine(n) Geschäftsführer(in) bestellen.
Der/Die Geschäftsführer(in) handelt im Auftrag und im Namen des Vorstandes und ist rechenschaftspflichtig. Der Vorstand delegiert die Wahrung der laufenden Geschäfte an die Geschäftsführung und erteilt dazu die Unterschriftsberechtigung. Einschränkungen dieser Berechtigung können vom Vorstand festgesetzt werden.
Der/Die Geschäftsführer(in) nimmt an allen Vorstandssitzungen als beratendes Mitglied teil.

§ 12 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat benennen.
- (2) Die Aufgabe der Beiräte ist es, den Vorstand und die Ausführenden der Tätigkeiten fachkundig zu beraten.
- (3) Die Beiräte sollten fachkundige Persönlichkeiten im jeweiligen Sachgebiet oder Mitglieder gesellschaftlich wichtiger Einrichtungen und Institutionen sein.
- (4) Die Beiräte arbeiten ehrenamtlich, sie erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.
- (5) Zum Zweck der Perspektiv- oder Arbeitsplanung können sich Mitglieder des Vereins – je nach regionalem Bezug oder nach Themenschwerpunkten – zu Arbeitsgruppen zusammenschließen und hierdurch den Vorstand bei seinen Aufgaben unterstützen. Der Vorstand ist über die Einrichtungen von Arbeitsgruppen zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand mit Mehrheit beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- (4) Bei Auflösung führt der Vorstand des Vereins die Liquidation durch.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Kleefelder Chorgemeinschaft e.V.", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Anspruch an Vermögenswerte des Vereins durch die Mitglieder besteht nicht.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 09.02.2014 in Hannover von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.